

Calwer Wochenblatt.

Am- und Intelligenzblatt für den Bezirk.

Nro. 76.

Mittwoch 29. Sept.

1852.

Amtliche Verordnungen und Bekanntmachungen.

Forstamt Neuenbürg.
(Weißtannensamenlieferung).
Samstag den 2. Oktober
Vormittags 10 Uhr

wird die Lieferung von 16 Zentnern
Weißtannensamen hier in Afford ge-
geben werden.

Den 24. Sept. 1852.

R. Forstamt.
Lang.

Kameralamt Neuthin.
(Aufforderung, betreffend die Anzeige
der am 1. Oktober 1852 vorhandenen
Branntwein-Vorräthe und der Berechti-
gungen zum Branntwein-Kleinverkauf).

Unter Beziehung auf die in Nro.
20 des Reg. Blatts S. 7 und S. 11
erschienene Verfügung des R. Finanz-
Ministeriums vom 19. d. Mts., be-
treffend die Einleitungen zum Vollzug
des Branntweinsteuer-Gesetzes, wird
Nachstehendes bekannt gemacht:

1) Nach Art. 40 des Gesetzes unter-
liegen alle am 1. Oktober 1852
vorhandenen Branntwein-Vorräthe
einer Abgabe von 5 fl. 40 kr. für
den württembergischen Eimer zu 50
Grad nach dem Alkoholometer von
Fralles, welche Abgabe bei Brannt-
wein über oder unter 50 Grad nach
Verhältniß zu erhöhen oder zu ver-
mindern ist.

Es haben daher sämtliche Ein-
wohner des diesseitigen Bezirks,
Größe, Stärkegrad und Aufbewah-
rungsort ihrer Branntwein-Vorräthe,
sofern solche im Ganzen über 1 Zmi
betragen, bei Vermeidung der ge-
setzlichen Strafe auf den 1. Oktober

d. J. dem Orts-Acciser schriftlich
oder mündlich zu Protokoll anzu-
zeigen.

2) Nach Art. 14 des Gesetzes ist die
in diesem Artikel bestimmte Abgabe
vom Branntwein-Klein-Verkauf auf
die dem Gewerbetreibenden oblie-
gende Anzeige seines GewerbeBe-
triebs anzuzeigen und aus Art. 38
geht hervor, daß Jeder, welcher
Branntwein irgend einer Art im
Kleinen verkauft, oder mit Brannt-
wein handelt, ohne mit der gesetzli-
chen Abgabe belegt zu sein, der Ab-
gaben-Gefährdung sich schuldig macht,
auch wenn er sonst zu diesem Ge-
schäfte berechtigt wäre.

Es ergeht daher an alle Schild-,
Speise- und Schenkwirthe, Bier-
brauer, Kaffeewirthe, Konditoren,
Apotheker, Kaufleute, Krämer, Bräu-
weinschanker, Branntwein-Hausirer
und sonstige Personen, welche Brannt-
wein oder Liqueure im Kleinen, d.
h. in Quantitäten unter 1 Zmi
verkaufen, die Aufforderung, bei
Vermeidung der gesetzlichen Strafe
auf den 1. Oktober d. J.
dem Acciser ihres Wohnorts, Art
und Umfang ihres GewerbeBetriebs
nach den im Gesetz bestimmten Ka-
tegorien schriftlich oder mündlich zu
Protokoll anzuzeigen und hierbei zu-
gleich ihre Berechtigung durch Vor-
legung des Konzessions-Dekrets der
zuständigen Polizei-Behörde, nachzu-
weisen.

Branntwein-Hausirer, deren Pa-
tente abgelaufen sind, haben keine
Anzeige zu machen, da von jetzt an,
nach Art. 38 des Gesetzes, Patente
für den Hausirhandel nicht mehr aus-
gestellt, noch erneuert werden.

Die Schuldheissenämter werden auf-

gefordert, Vorstehendes ihren Gemeinde-
Angehörigen ohne Verzug bekannt zu
machen.

Den 25. Sept. 1852.

R. Kameralamt.
Hahn.

Hirsa u.

(Branntwein-Steuerung be-
treffend).

Wegen Vollzugs des Branntwein-
Steuer-Gesetzes erließ R. Finanz-Mini-
sterium im Staatsanzeiger von heute
verschiedene Aufforderungen, welche
auch hier zur Kenntniß der Bezirks-
Angehörigen aufgenommen werden und
war:

I. Aufforderung zur Anzeige
der Branntwein-Vorräthe.
Nach Art. 40 des Gesetzes unterliegen
alle den 1. Oktober 1852 vorhan-
denen Branntwein-Vorräthe einer
Abgabe von 5 fl. 40 kr. für den
würtembergischen Eimer zu 50 Grad
nach dem Alkoholometer von Fral-
les, welche Abgaben bei Brannt-
wein über oder unter 50 Grad nach
Verhältniß zu erhöhen oder zu ver-
mindern ist.

Es haben daher sämtliche Bezirks-
Einwohner Größe, Stärkegrad und
Aufbewahrungsort ihrer Brannt-
wein-Vorräthe, sofern solche im Gan-
zen über 1 Zmi betragen, zu Ver-
meidung der gesetzlichen Strafe auf
den 1. Oktober d. J. dem Acciser
schriftlich oder mündlich zu Protokoll
anzuzeigen.

II. Aufforderung an die Bräu-
wein-Kleinverkäufer zur An-
zeige mit der gesetzlichen Ab-
gabe.

Nach Art. 14. des Gesetzes ist die im

diesem Artikel bestimmte Abgabe vom Branntwein-Klein-Verkauf, auf die dem Gewerbetreibenden obliegende Anzeige seines Gewerbetriebs anzusehen, und aus Art. 28 geht hervor, daß Jeder, welcher Branntwein irgend einer Art im Kleinen verkauft oder mit Branntwein haufirt, ohne mit der gesetzlichen Abgabe belegt zu sein, der Abgabefähigung schuldig macht, auch wenn er sonst zu diesem Geschäfte berechtigt wäre.

Es ergeht daher an alle Schild-, Speise- und Schenkwirthe, Bierbrauer, Kaffeevirthe, Konditoren, Apotheker, Kaufleute, Krämer, Braantweinshausirer und sonstige Personen, welche Branntwein oder Liqueure im Kleinen, d. h. in Quantitäten, unter 1 Zmi verkaufen, die Aufforderung, zu Vermeidung der gesetzlichen Strafe

auf den 1. Oktober d. J. dem Acciser ihres Wohnorts, Art und Umfang ihres Gewerbetriebs nach den im Gesetz bestimmten Kategorien schriftlich oder mündlich (zu Protokoll) anzuzeigen, und hiebei zugleich ihre Berechtigung durch Vorlegung des Konzeptions-Dekrets der zuständigen Polizei-Behörde nachzuweisen.

Obigen Bekanntmachungen wird noch beigelegt, daß nach Art. 38 des Gesetzes von nun an Patente für den Hausirhandel nicht mehr ausgestellt, noch erneuert werden, und daß es daher bei Branntweinhausirern, deren Patent abgelaufen ist, der bemerkten Anzeige nicht bedürfe.

Die Schultheißenämter werden aufgefordert, Obiges nicht nur zur allgemeinen Kenntniß der Ortseinswohner zu bringen, sondern auch den Accisämtern sogleich das Wochenblatt zu Kenntnißnahme mitzutheilen, damit solche den ihnen gemachten Auslagen nachkommen können.

Den 25. Sept. 1852.

K. Kameralamt.

Calw.

Nachstehender Erlaß der K. Steuerkollegiums vom 17. d. M. 3 2529 wird hiemit zur Kenntniß der beteiligten Gewerbes- und Handelsleute gebracht.

Den 25. Sept. 1852.

K. Oberamt.

Fromm.

In dem Artikel 24. des zwischen den Staaten des deutschen Zoll- und Handels-Vereins einerseits und den Niederlanden andererseits unter dem 31. Dezember 1851 abgeschlossenen Handels- und Schiffsfahrts-Vertrags (Königl. Verordnung vom 11. Juni d. J. Regierungsblatt S. 151 ff.) ist in Betreff der den genannten Staaten und beziehungsweise den Niederlanden angehörigden Fabrikanten und Handeltreibenden sowie ihrer Handels-Neisenden, welche in dem Gebiete des andern Paciscen-ten Einkäufe für den Bedarf ihres Geschäfts machen und dort Bestellungen aussuchen wollen, sei es, daß sie mit Mustern oder ohne solche reisen, jedoch ohne daß sie selbst Waaren mit sich führen, verabredet worden, daß die Unterthanen eines der Zollvereins-Staaten, welche für eigene Rechnung oder für Rechnung eines Hauses im Zollverein, in den Niederlanden reisen, für Betreibung ihres Geschäfts keine andere Abgaben als eine Patent- (Gewerbe-) Steuer von höchstens 12 Gulden (nebst 28 Zusatz-Prozent jährlich) entrichten sollen. In Erwiderung dessen sollen die niederländischen Unterthanen, welche, sei es für eigene Rechnung, sei es für Rechnung eines niederländischen Hauses, im Zollvereine reisen, für Betreibung ihres Geschäfts keine andere Abgaben, als eine Patent- (Gewerbe-) Steuer von höchstens 8 Rthlr. oder 14 fl. jährlich in jedem Zollvereins-Staate entrichten, sofern nicht die zur Zeit des Vertrags-Abschlusses für die niederländischen Unterthanen bestehende gesetzliche Patent- (Gewerbe-) Steuer weniger beträgt.

Zur Ausführung dieser Verabredung hat eine nähere Verständigung mit der Königl. Niederländischen Regierung über die Form der Gewerbe, Legitimations-Zeugnisse, auf Grund deren die Gewerbescheine (Patente) zu den verabredeten ermäßigten Sätzen ertheilt werden sollen, sowie über die Form dieser letzteren Urkunden selbst stattgefunden.

Hiernach haben die Angehörigen der Zollvereins-Staaten, welche zur Betreibung ihres Geschäfts in den Niederlanden die Ertheilung eines Patents

zu dem im erwähnten Artikel 24. bezeichneten, ermäßigten Steuersätze nachsuchen wollen, Legitimationen in derselben Fassung beizubringen, wie solche für den betreffenden Verkehr zwischen den Zollvereins-Staaten vereinbart worden und als Beilagen zu der Bekanntmachung des Königl. Finanzministerium vom 8. Dezember 1835 (Reg.-Blatt S. 460 ff.); Formular A. und B. vorgeschrieben worden sind. Die Patente, welche ihnen in den Niederlanden ertheilt werden, erhalten dieselbe Fassung, wie die Patente der eigenen niederländischen Unterthanen.

Niederländische Unterthanen, welche in den diesseitigen Staaten Einkäufe für den Bedarf ihres Geschäfts machen oder Bestellungen aussuchen wollen, haben ein Zeugniß in der Form beizubringen, wie solche das in holländischer Sprache anliegende Muster, welchem eine deutsche Uebersetzung beigelegt ist, ergibt. Auf Grund eines solchen Zeugnisses ist ihnen der Gewerbeschein nach dem Formular C. (Beilage zu der Bekanntmachung des Königl. Finanzministerium vom 8. Dezember 1835) wie den Handelsreisenden aus den Zollvereins-Staaten, auszufertigen. nur mit dem Unterschiebe, daß derselbe nicht steuerfrei, sondern zu dem Satze von 8 Rthlr. oder 14 fl. zu ertheilen ist.

Hievon werden die Oberämter, Hauptzollämter und Kameralämter zur Nachachtung und geeigneten Eröffnung an die beteiligten Gewerbetreibenden in Kenntniß gesetzt, und es erhalten die Kameralämter zugleich den Auftrag, den Accisern ihres Bezirks die entsprechende Weisung zu ertheilen.

Stuttgart den 17. Sept. 1852.

Calw

(Besetzung der erledigten Oberamts-Wegmeisters Stelle).

Diese Stelle ist dem Werkmeister W. Werner in Calw übertragen und solcher gestern in sein Amt eingewiesen worden.

Den 26. Sept. 1848.

K. Oberamt.

Fromm.

Calw.

(Hunde-Aufnahme.)

Die Nummer 21 des Regierungsblatts vom 25. d. M. enthält eine

FinanzMinisterialVerfügung vom 19. d. M. betreffend den Vollzug des neuen Gesetzes über die Abgabe von Hundsteuer.

Die Ortsvorsteher werden auf diese Verfügung durch welche der oberamtliche Erlaß vom 17. d. M. (Wochenblatt Nr. 74), soweit er jener Verfügung widerspricht, außer Wirksamkeit gesetzt wird, zur genauen Nachachtung aufmerksam gemacht.

Den 28. Sept. 1852.

K. Oberamt.
Act. Eisenbach,
g. St. B.

Calw.

Das Gesetz, die Abgabe von Branntwein betreffend, ist erschienen. Dasselbe ist so weitläufig, daß eine mündliche Publikation keinen Werth hätte. Deshalb wird das Gesetz zu Jedermanns Einsicht auf dem Rathhause aufgelegt, was die Stelle der gesetzlichen Publikation vertritt. Die Theilhaftigen werden übrigens wohl daran thun, sich Exemplare davon zu ihrer Instruirung zu verschaffen.

Zugleich ergeht an alle Schilder, Speise- und Schenkwirthe, Bierbrauer, Kaffeewirthe, Konditoren, Apotheker, Kaufleute, Krämer, Brauweinschanker, Branntwein-Hausirer und sonstige Personen, welche Branntwein oder Liqueure im Kleinen, d. h. in Quantitäten unter 1 Zmi verkaufen, die Aufforderung, zu Vermeidung der gesetzlichen Strafe

auf den 1. Oktober d. J. dem Ortssteuerbeamten (Herrn Zollverwalter Schweikle) Art und Umfang ihres Gewerbebetriebs nach den im Gesetz bestimmten Kategorien schriftlich oder mündlich (zu Protokoll) anzuzeigen, und hiebei zugleich ihre Berechtigung durch Vorlegung des Konzessionsdekrets der zuständigen Polizeibehörde nachzuweisen.

Den 27. Sept. 1852.

Stadtschultheißenamt.
Schuldt.

Calw.

(BranntweinGesetz betreffend).
Unter Beziehung auf obige Bekanntmachung wird noch nachgetragen, daß sämtliche Einwohner ihre BranntweinVorräthe, so-

fern solche im Ganzen über 1 Zmi betragen, zu Vermeidung der gesetzlichen Strafe

auf den 1. Oktober d. J. dem Ortssteuerbeamten schriftlich oder mündlich zu Protokoll anzuzeigen haben.

Den 28. Sept. 1852.

Stadtschultheißenamt.
Schuldt.

Liebenzell.

Am nächsten

Samstag den 2. Oktober
Nachmittags 2 Uhr

werden auf hiesigem Rathhause 2 Wagenpferde, nemlich:

1 Eisenschimmel (Wallach) und 1 braune Stutte (ohne Abzeichen) verkauft. Dieselben sind 7jährig, gut, dauerhaft und fehlerfrei, zum Zuge ebenso gut als zum Chaisensahren tauglich, und können überhaupt zu jedem Geschäft empfohlen werden.

Stadtschultheißenamt.

Emberg.

(Liegenschafts-Verkauf).

Aus der Gantmasse des Johannes Maissenbacher, Webers, und seiner Ehefrau Christine, geb. Stoll kommt nachstehende Liegenschaft zum Verkauf:

$\frac{1}{12}$ an einer zweistöckigen Behausung im obern Dorf,

$\frac{1}{4}$ an einer Scheuer mit der Hälfte eines Kellers unter derselben, ebenfalls oben im Dorf; nebst

$\frac{1}{6}$ Mrg. Aushaidwald;

Mähe- und Brandfeld:

2 Mrg. 3 Brtl. $3\frac{1}{2}$ Rth. am Hausacker,

3 Brtl. 14 Rth. Gras- und Baumgarten am Hausacker;

Giedgebüsch:

$\frac{1}{2}$ an 1 Mrg. und wieder

$\frac{1}{2}$ an $\frac{1}{6}$ Mrg. 11, 3 Rth. am Hausacker.

Die Verkaufshandlung beginnt

Samstag den 23. Okt.

Vormittags 9 Uhr

auf hiesigem Rathszimmer, wozu Kaufsliebhaber, auswärtige mit Vermögenszeugnisse versehen, hiemit eingeladen werden.

Den 24. Sept. 1852.

Schultheiß Keppeler.

Außeramtliche Gegenstände.

Calw.

(Preise Austheilung an die Besitzer ausgezeichneter Farren und Farrenkälber.)

Eine solche findet in Folge Beschlusses des landwirthschaftlichen Vereins

1) für die Waldorte des Bezirks und die Orte Monakam, Unterhaugstätt, Unterreichenbach, Dennyacht, Liebenzell und Ernstmühl

Mittwoch den 3. November
in Teinach,

für Farren und Farrenkälber vom Waldschlag und

2) für die übrigen Orte des Bezirks

Donnerstag den 4. November

in Stammheim,

für Farren und Farrenkälber des Gauschlags statt. Die Preise sind für beide Bezirke gleich:

a) Für Farren:

1. Preis 15 fl.

2. " 12 fl.

3. " 10 fl.

4. " 8 fl.

b) Für Farrenkälber:

1. Preis 5 fl.

2. " 3 fl. 30 fr.

Die Farren müssen das zur Züchtung erforderliche Alter haben und bereits in einer der betreffenden Gemeinden im Gebrauch befindlich sein. Hierüber haben die Besitzer gemeinberäthliche Zeugnisse zu übergeben, in welchen die betreffenden Thiere nach Farbe, Abzeichen und Größe zu beschreiben sind.

Bei den Farrenkälbern wird bezungen, daß Thiere, für welche ein Preis bewilligt wird, nicht in andere Bezirke verkauft werden dürfen. Geschieht es doch, so müssen die Preise zurück gegeben werden.

Die Zuchtsierrbesitzer, welche keine Preise erwerben, erhalten dann angemessenen Ersatz für die Kosten des Transports der Thiere, wenn diese von guter Beschaffenheit erfunden werden.

Die Besichtigung der Thiere beginnt in beiden Stationen je Morgens 9 Uhr, in Teinach unter den Linden, in Stammheim aufm Felde am Dorf.

Um diese Zeit müssen sie daher vorgeführt werden. Die Austheilung der Preise erfolgt zwischen 11 und 12 Ubr.

Die Farren müssen so fest und zweckmäßig gefesselt sein, daß sie von den Führern stets gebändigt werden können. Daß dieß geschieht, davon haben sich die Schuldheissenämter vor der Abfuhr Ueberzeugung zu verschaffen.

Auch müssen sie längstens 1 Stunde nach der Preisaustheilung wieder vorgeführt werden.

Die Besitzer sind für jeden Schaden verantwortlich zu machen, welcher durch Entgegenhandlung entstehen würde.

Die Mitglieder des landwirthschaftlichen Vereins und alle Freunde der Landwirthschaft und der Viehzucht werden eingeladen, sich bei der Preisaustheilung, welche in Teinach vor dem Badhotel und in Stammheim auf dem Besichtigungsplaz statt findet, einzufinden.

Den 26. Sept. 1852.

Der Vorstand des landwirthschaftlichen Bezirksvereins:
F r o m m.

C a l w.

(Preise Austheilung an würdige, längere Zeit bei Einem Herrn gut dienende Dienstboten.)

In Folge Beschlusses des landwirthschaftlichen Bezirksvereins findet heuer und zwar am

AndreasTag den 30. November, die seit 1849 nicht mehr vorgekommene Austheilung von Preisen an Dienstboten statt, welche mehrere Jahre in einem und demselben Dienst mit lobenswerthem Verhalten zu brachten.

Der diesfällige Beschluß des Vereins besagt:

1.) Sind 14 Preise, davon 7 für Knechte und 7 für Mägde bewilligt im Betrag von 4 — 10 fl. Die Austheilung geschieht mit Ehrenbriefen.

2.) Zur Bewerbung um diese Preise ist berechtigt, wer durch Zeugnisse der Dienstherrschaft und des betreffenden Gemeinderaths längstens bis 25. November bei dem Vor-

stand des Vereins nachweist, daß er wenigstens 5 Jahre bei derselben Herrschaft mit der Erwerbung des Lobs treuen, fleißigen, folgamen, verträglichen und fütlich guten Betragens gedient habe. Neben diesen Zeugnissen ist auch vom Schuldheissenamt des Heimathorts ein Zeugniß über die etwa schon verschuldeten Strafen mit Angabe der Zeit ihrer Erkennung vorzulegen.

3) Ausgeschlossen von der Bewerbung um Preise sind diejenigen Dienenden, welche bei Verwandten bis zum zweiten Grad bürgerlicher Berechnung dienen, dagegen werden an solche und an die in die Klasse der Wochenlöhner für hauptsächlich landwirthschaftliche Verrichtungen, gehörigen Arbeiter bei dem Nachweis der unter No. 2 bezeichneten Bedingungen Ehrenbriefe verwilligt. Ausgeschlossen sind ferner diejenigen, welche in den letzten 5 Jahren schon einen Preis erworben haben.

4) Der Vereinsauschuß prüft die gelieferten Nachweise und entscheidet hinsichtlich der Preise. Er wird hierzu besonders einberufen werden. Die Preisbewerber haben sich an gedachtem Tag Vormittags 11 Uhr hier vor dem Auschuß einzufinden. Nach der Austheilung, welche um 12 Ubr beginnt, wird allen Bewerbern, welche Preise und Ehrenbriefe erhalten, ein Mittagessen gegeben.

Indem man dieß ausschreibt, werden zugleich die GemeindeVorsteher zur Fürsorge der rechtzeitigen Vorlegung der bemerkten Zeugnisse für die betreffenden Personen und zu Bekanntmachung des Vorstehenden aufgefordert.

Der Ort der Verhandlung wird später bekannt gemacht werden.

Den 26. Sept. 1852.

Der Vorstand des landwirthschaftlichen Bezirksvereins:
F r o m m.

C a l w.

(Aufmunterung zu Anschaffung von Ebern der englischen Schweine.)

Wegen mehrfacher Vorzüge der englischen Schweine vor der einheimischen Rasse verdient die Einführung Jener Unterstützung,

Vom landwirthschaftlichen Verein ist deshalb für diejenigen 3 Einwohner des Bezirks, welche die ersten Vollblut-Eber anschaffen und zur Züchtung verwenden werden, ohne dabei ein zu großes Sprunggeld zu fordern, eine Beisteuer von je 10 fl. aus der Vereinskasse ausgesetzt worden. Die Schuldheissenämter werden ersucht dieß zur Kenntniß der Landwirthe zu bringen.

Den 26. Sept. 1852.

Der Vorstand des landwirthschaftlichen Vereins:
F r o m m.

L i e b e n z e l l.

(Hochzeiteinladung).

Am nächsten Dienstag und Mittwoch den 5. und 6. Oktober feiern wir unsere Hochzeit in unserm Hause dahier, und laden alle unsere Freunde und Bekannte auf's Höflichste ein.

Gottlob Harr von Nagold. Marie Weimann, Tochter des Oshenwirth Weimann.

C a l w.

Es werden 300 fl. gegen ganz gute dreifache Versicherung gesucht. Wo? sagt Ausgeber dieß.

G e l d a u s z u l e i h e n ,
gegen gesetzliche Sicherheit:

50 fl. Pfleggeld bei Armenhausausseher Dingler in Calw.

C a l w.

Neue holländische Vollhöringe, bereits etwas billiger, empfiehlt

Aug. Schnauer
bei der untern Brücke.

Redakteur: Gustav Rivinius.

Druck und Verlag der Rivinius'schen Buchdruckerei in Calw.